



Stadt Geilenkirchen
Bebauungsplan Nr.26
 Gemarkung Geilenkirchen
 Maßstab 1:500
 Flur 5

- Vorhandene Gebäude (nachrichtlich)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Flurstücksgrenze (nachrichtl.)
- Flurstücksgrenze (geplant)
- Baulinie
- Baugrenze
- Flurgrenze (nachrichtlich)
- WA Allgemeine Wohngebiete
- MI Mischgebiete
- T Traufe zur Straße
- Überbaubare Fläche WA
- Überbaubare Fläche MI
- Zahl der Vollgeschosse (zwingend)
- Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Nur Hausgruppen zulässig
- 04 Grundflächenzahl
- 11 Geschäftszahl
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Flächen für den Gemeinbedarf
- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenverkehrsflächen
- Schule
- Fläche für Garagen

Die Kartengrundlage wurde nach Rahmenkarten und nach Messungsergebnissen des Katasters gefertigt. Die topographischen Ergänzungen sowie die Höhenangaben wurden nach örtlicher Aufnahme einkartiert.
 Geilenkirchen, den 13. Nov. 1968
 Ingenieur- u. Vermessungsbüro
FRIEDRICH KARL KNAUT
 Geilenkirchen / Bez. Aachen
 Schaldesche 3 - Telefon 24 44

Der Rat der Stadt Geilenkirchen hat in der Sitzung vom 15. II. 1966 beschlossen den Bebauungsplan aufzustellen.
 Geilenkirchen, den 29. 10. 1968
 gez. Dr. Wyrsch, Bürgermeister
 gez. Crjns, Ratsmitglied

Entwurf und Bearbeitung des Bebauungsplanes erfolgte gemäß § 9 i. V. 30 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960
 Geilenkirchen, den 29. 10. 1968
 gez. Bruch, Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Geilenkirchen hat in der Sitzung vom 30.9.1968 den Entwurf des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 zur öffentlichen Auslegung freigegeben.
 Geilenkirchen, den 31. 10. 1968
 gez. Dr. Wyrsch, Bürgermeister
 gez. Crjns, Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan hat als Entwurf mit seinen Anlagen gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 durch den Rat der Stadt Geilenkirchen am 30.9.1968 als Satzung beschlossen worden.
 Geilenkirchen, den 9. 1. 1968
 gez. Bruch, Stadtdirektor

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 durch den Rat der Stadt Geilenkirchen am 14. 1. 1968 als Satzung beschlossen worden.
 Geilenkirchen, den 14. 1. 1968
 gez. Dr. Wyrsch, Bürgermeister
 gez. Crjns, Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 mit Verlegung vom 6.6.1969, Az. 34.3.1-406-190/69 genehmigt worden.
 Aachen, den 6. 6. 1969
 Der Regierungspräsident:
 Im Auftrage:
 gez. Siebigs

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 durch Bekanntmachung vom 27. 8. 1969 als Satzung rechtsverbindlich geworden.
 Geilenkirchen, den 27. 8. 1969
 gez. Bruch, Stadtdirektor